

Benutzungsordnung für die Schulräume sowie Mehrzweckhalle der Gemeinde Oelixdorf

in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2009

§ 1 Allgemeines

Der Schulleiter übt das Hausrecht gemäß § 72 Abs. 4 Schulgesetz aus. Er kann sich in dieser Eigenschaft vom Hausmeister oder anderen autorisierten Personen vertreten lassen.

§ 2 Benutzer

1. Die Schulräume und Mehrzweckhalle stehen vornehmlich der Schule zur Verfügung. Sie können für gemeinnützige, kulturelle und sportliche sowie jugendfördernde Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen mitbenutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Erlaubnis für die Mitbenutzung erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schul- und Sportausschuss der Gemeinde Oelixdorf. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.
 - b) Vor der Zulassung zur Benutzung haben der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen desselben diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten der Räume - soweit sie nicht schulischen oder kommunalen Zwecken dienen - werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schul- und Sportausschuss der Gemeinde Oelixdorf festgelegt. Die Benutzung soll um 22.00 Uhr beendet sein.
2. Die außerschulische Einteilung der Übungsstunden in der Schule und Mehrzweckhalle ist in einem Gesamtnutzungsplan festzulegen.
3. Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
4. Für außerhalb des Gesamtbenutzungsplanes liegende außerschulische Veranstaltungen ist die besondere Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
5. Ausfallende Übungsstunden oder Veranstaltungen (Schule ausgenommen) sind dem Hausmeister rechtzeitig zu melden.

§ 4

Verhalten in den Räumen

1. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
2. Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur mit einem Schuhzeug betreten werden, das Beschädigungen der Fußböden ausschließt.
3. Die Mehrzweckhalle und die Barfußgänge dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleideräume betreten werden.
4. Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Geräte, besonders die Schwergewichte, müssen sorgfältig transportiert werden, so dass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift, Klettertaue nicht verknotet werden.
5. Schadhafte Geräte sind als solche sofort vom jeweiligen Aufsichtsführenden (Benutzer) durch Schilder kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an den benutzten Räumen (Nebenräumen), deren Einrichtungen und Geräte sind unverzüglich dem Hausmeister schriftlich zu melden.
6. Im Freien gebrauchte Geräte dürfen in der Mehrzweckhalle nicht benutzt werden.
7. Nach den Übungsstunden sind alle Geräte in Normalstellung wieder an ihren Platz zu stellen. Werden nicht vorschriftsmäßig abgestellte Geräte vorgefunden, sind sie an ihren normalen Platz zu bringen.
8. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stiefelgänge) und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen ist untersagt. Soweit es ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes in der Mehrzweckhalle und den Nebenräumen zulässt, kann die Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen Sporttreibenden, die die Sportflächen in der Mehrzweckhalle nicht in Anspruch nehmen (Sportplatzbenutzer) gestattet werden. In diesen Fällen sind dafür die dem Eingang am nächsten liegenden Räume zu benutzen bzw. nach Anweisung des Hausmeisters.
9. In allen Räumen der Schule und Mehrzweckhalle ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
10. Die Schule und Mehrzweckhalle ist nur im Rahmen der erteilten Genehmigung zu benutzen. Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Einrichtungen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen.
11. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden nur vom Hausmeister bedient.
12. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 5 Sicherheitsbestimmungen

Die Räume dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn der für Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.

§ 6 Aufsicht

1. Die Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters, des Bürgermeisters oder der von Ihnen bestimmten Personen sind bei allen Anlässen unbedingt zu befolgen.
2. Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen im Übrigen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung.
3. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des BGB bzw. im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) der jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen erkennen durch Tätigwerden diese Ordnung an.
4. Der Aufsichtsführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume und Einrichtungen verantwortlich. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er die Räume als letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung). Die Schlüssel sind von ihm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, persönlich dem Hausmeister zu übergeben, sowie evtl. Schäden schriftlich zu melden.
5. In den Räumen, die bei Übungen und Veranstaltungen nicht benutzt werden, ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird.
6. Die Aufsichtsführenden in der Schule und Mehrzweckhalle haben die ausgelegten Bücher über die außerschulische Benutzung der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu führen.

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde Oelixdorf überlässt den Vereinen, Verbänden und Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Oelixdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Bedienstete oder dessen Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass

eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Soweit die Räume von Vereinen, Verbänden oder Gruppen benutzt werden, erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der dieser Benutzungsordnung beigefügten Anlage.
2. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
3. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs der Anlage zu dieser Benutzungsordnung alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechte.

§ 9 Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Genehmigung zur Mitbenutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.
2. Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden (z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs). Der Bürgermeister ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in solchen Fällen andere Benutzungszeiten oder -tage einzuräumen.
3. Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

§ 10 Bekanntgabe

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Inhalt der Benutzungsordnung den Benutzern vor Betreten der Räume zur Kenntnis zu bringen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 6. Mai 1985 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde Oelixdorf vom
19. Dezember 1973 außer Kraft.

Oelixdorf, den 6. Mai 1985

gez. von Soosten
Bürgermeister

Anlage
zu der Benutzungsordnung für die Schulräume und Mehrzweckhalle
der Gemeinde Oelixdorf
vom 06.05.1985 (gem. § 8)

Benutzungsentgelte

I. Folgende Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhalle Gemeinde Oelixdorf im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Benutzungsordnung werden hiermit festgesetzt:

1. Klassenräume	je Stunde	7,00 €
2. Mehrzweckhalle	je Stunde	17,00 €

II. Die Benutzung eines Dusch- und Waschraumes mit Umkleideräumen ist im Benutzungsentgelt enthalten.

III. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeiten wird voll abgerechnet.

IV. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt das Benutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch der Betrag, der sich nach den Ziffern I und II ergibt.